



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IXa ZA 7/04

vom

19. Mai 2004

Der IXa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft, die Richter Raebel, Athing, Dr. Boetticher und die Richterin Dr. Kessal-Wulf

am 19. Mai 2004

beschlossen:

Das Gesuch der Beteiligten zu 2, ihr für eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts Itzehoe vom 27. April 2004 - 4 T 569/03 - Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird zurückgewiesen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO).

Eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluß eines Beschwerdegerichts, in dem die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen ist, obwohl sie - wie hier - gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO der Zulassung bedarf, um statthaft zu sein, sieht das Gesetz nicht vor. Auch eine außerordentliche Beschwerde wegen Verletzung von Verfahrensgrundrechten oder "greifbarer Gesetzeswidrigkeit" kommt nicht in Betracht (BGHZ 150, 133).

Kreft

Raebel

Athing

Boetticher

Kessal-Wulf